

Lichtenstein-Callnberger Tageblatt

früher Wochen- und Nachrichtenblatt

zugleich
Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Ködlich, Bernsdorf, Rösdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau u. Mülsen.
Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

Nr. 209

Fernspreckelle Nr. 7.

45. Jahrgang.
Sonntag, den 8. September

Fernspreckelle Nr. 7.

1895.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtagen) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pf. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kaiserl. Postämtern, Postboten, sowie die Ausräger entgegen. — Inserate werden die viergespaltrige Korpuszeile oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

Bekanntmachung,

die Kirchenvorstandswahlen betreffend.

Mit Ende dieses Monats scheidet die Kirchenvorsteher Kaufmann W. Ebert, Stadtrat P. Fankhänel und Stadtverordneter Handelsmann D. F. Härtel wegen Ablauf ihrer Amtsdauer aus dem Kirchenvorstand aus.

Es soll daher am **Sonntag, den 29. September**, eine Neuwahl stattfinden. Die Ausschreibenden sind wieder wählbar.

Vor der Wahl hat die **Aufstellung der Wählerliste** zu erfolgen. Es werden daher alle Gemeindeglieder, welche nach den unter O abgedruckten Bestimmungen der Kirchenvorstandsordnung stimmberechtigt sind, hierdurch aufgefordert, sich in die bei **sämtlichen** unterzeichneten Kirchenvorstandsmitgliedern ausliegenden Wählerlisten entweder persönlich einzutragen oder durch schriftliche Eintragung mit Angabe von Namen, Stand, Alter und Hausnummer eintragen zu lassen.

Die Anmeldungen für die Wählerlisten werden von **Sonntag, den 8. September bis Sonnabend, den 14. September**, von vormittags 8 bis abends 8 Uhr entgegengenommen.

Lichtenstein, den 7. September 1895.

Der Kirchenvorstand.

Oberpfarrer L. Seidel, Vorsitzender; Kaufmann W. Ebert, stellvert. Vorsitzender; Stadtrat P. Fankhänel; Stadtrat H. Götz; Stadtverordneter D. F. Härtel, Kirchschaffner; Dionys v. Rienbusch; Webermeister R. Kresschmar; Strumpfwirkermeister L. Kunz; Oberlehrer R. Reichel.

§ 8 der Kirchenvorstandsordnung:

Stimmberechtigt sind alle selbständigen (evangel. lutherischen) Hausväter, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben, sie seien verheiratet oder nicht, mit Ausnahme solcher, die durch Verachtung des Wortes Gottes oder unehrbaren Lebenswandel öffentliches durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Vergernis gegeben haben, oder von der Stimmberechtigung bei Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind.

Wählbar sind alle stimmberechtigten Gemeindeglieder, die das 30. Lebensjahr vollendet haben. Die Wähler haben ihr Augenmerk auf Männer von gutem Ruf, bewährtem christlichen Sinne, kirchlicher Einsicht und Erfahrung zu richten.

Bekanntmachung,

den Verbandstag der Feuerwehren des Bezirkes Zwickau-Glauchau betr.

Aus Anlaß des nächsten Sonntag, den 8. September 1895 hier stattfindenden **Feuerwehr-Verbandstages** ist auf diesseitigen Antrag die Geschäftszeit im Handelsgewerbe für diesen Sonntag durch die königliche Amtshauptmannschaft Glauchau auf die gesetzlich zulässige Dauer von zehn Stunden ausgedehnt worden.

Es kann daher an dem gedachten Tage in **denjenigen Geschäften, in welchen der Handel mit Eis- und Materialwaren, Heizungs- und Beleuchtungsmaterial betrieben wird** und welche infolgedessen 2 Stunden vor dem Vormittagsgottesdienste geöffnet sein können, in hiesiger Stadt **der Gewerbebetrieb von vormittags 1/2 7 bis 1/2 9 Uhr und von vormittags 11 Uhr bis abends 7 Uhr, in den übrigen Geschäften von vormittags 11 Uhr bis abends 7 Uhr**

ausgedehnt werden, was zur Kenntnisnahme und Nachachtung mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht wird, daß Ueberschreitungen der vorgezeichneten Geschäftszeiten mit den in § 146 a des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 angedrohten Strafen geahndet werden.

Zugleich ersuchen wir alle Bürger unserer Stadt durch Schmücken und Beflaggen der Häuser, dem Tage ein festliches Gepräge zu verleihen.

Callenberg, am 6. September 1895.

Der Stadtgemeinderat.

Präsident.
Bürgermeister.

Tagegeschichte.

* — Lichtenstein, 7. Sept. Am Dienstag, den 10. Sept. wird im Ratskellerjale ein Recitationabend stattfinden, auf den wir noch ganz besonders hinweisen wollen. Im „Lichtensteiner Tageblatt“ schreibt der als Literarhistoriker wie als Verfasser eines erschöpfenden Werkes über Poetik, Vers- und Deklamationskunst in weitesten Kreisen bekannte Hofrat Dr. Carl Beyer (C. B.) über den Künstler: Hermann Riote, der bekannte dramatische Dichter, Uebersetzer und Schriftsteller als Deklamator. Hermann Riote, f. Z. geschäftsleitendes Vorstandsmitglied des Vereins dramatischer Autoren zu Leipzig, weilt gegenwärtig in unserer Stadt und wurde von der Direktion des Plattentheaters veranlaßt, uns durch seine deklamatorischen Leistungen zu erfreuen.

Er brachte zum Vortrag Balladen von Goethe, Ußland, Bürger, sowie die Rede des Antonius aus Julius Cäsar (III. Akt). Die Wirkung der Deklamation Riote's war eine gewaltige. Bald war die Deklamation erzählend, bald berichtend, bald langsam, bald bewegt, bald leise hauchend, bald zitternd und erbebend, bald stürmisch heftig, bald zornig empört. Eine besondere Spezialität ist Riote's dramatischer, hypotritischer (nachahmender) Accent, durch den er auch die Eigenart eines besonderen Pathos, eines Affekts, einer Leidenschaft musterhaft zur Geltung bringt. Es war ein Kultus und ein Triumph des Schönen, den wir Riote dankten. Das Publikum hing atemlos an seinen Lippen, um jodann dem Künstler wohlverdienten stürmischen Applaus und Hervorruf zu zollen.

Bekanntmachung,

das Verbrennen von Pflanzenteilen im Freien betreffend.

Die königliche Amtshauptmannschaft nimmt unter Bezugnahme auf den Erlass vom 28. September 1887 („Glauchauer Zeitung“ Nr. 227) und mit Rücksicht auf die bevorstehende Kartoffelernte Veranlassung, wegen des Verbrennens von Pflanzenteilen, namentlich von Kartoffelkraut, Strohätern und dergleichen im Freien, auf die Bestimmung in § 368 Ziffer 6 des Reichsstrafgesetzbuchs, worauf das Anzünden von Feuer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Halben, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft wird, sowie darauf hinzuweisen, daß das Abbrennen solcher Feuer in einer geringeren Entfernung von einer Jahrstrafe als 100 Schritt, mit eintretender Dunkelheit und endlich in einem derartigen Umfange und auf solche Weise, daß der Ansehen erweckt wird, als ob ein Schadenfeuer aufgehe, bei Vermeidung der gleichen Strafe verboten ist.

Im letzteren Falle trifft den Thäter außerdem noch die Erfassungspflicht für etwaige durch falsche Alarmierung der Feuerwehren entstandene Aufwendungen

Glauchau, am 3. September 1895.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Ebmeier.

Mch.

Bekanntmachung,

die Gänsetransporte betreffend.

Bei dem Ausladen der von auswärts nach Sachsen eingeführten Gänseherden und beim Treiben derselben nach dem Bestimmungsorte wird von den Transportführern häufig in sehr roher Art verfahren. Die meisten Tiere haben infolge der gezwungenen Haltung ihrer Glieder während der ganzen Dauer des Transportes in den gewöhnlich überfüllten Wagen die natürliche Bewegfähigkeit durch Einschlafen der Füße, durch Quetschungen und sonstige Leiden, denen sie in der Regel hierbei ausgesetzt sind, mehr oder weniger verloren. Sie stürzen daher häufig beim Verlassen des Wagens zusammen, werden aber gleichwohl rücksichtslos durch Peitschenschläge vorwärts getrieben. Eine gleich rohe Behandlung haben die Tiere sodann auf dem weiteren Wege zu erdulden. Nur selten wird den Heerden die notwendige Zeit zur Erholung gelassen. Wenn auch an einem Gasthofe oder auf einem Felde zu knappester Fütterung Halt gemacht wird, so wird doch das Hauptbedürfnis des Geflügels, nach den Anstrengungen des Transportes im Wasser sich bewegen zu können, nicht gewährt. Meist werden gerade die ausgetrockneten Wege gewählt, um so rasch wie möglich vorwärts zu kommen. Die Tiere bieten infolgedessen oft das Bild vollständiger Erschöpfung. An den Füßen derselben machen sich insbesondere in trockenen Jahreszeiten die Folgen des anhaltenden Laufens durch Brandigwerden der Haut bemerklich.

Ein derartig rücksichtsloses Gebahren der Treiber erscheint vom Standpunkte des Tierschutzes nicht statthaft.

Den Ortspolizeibehörden, sowie der Gendarmarie des Bezirkes wird daher zur besonderen Pflicht gemacht, hiergegen auf Grund der Bestimmungen in der Verordnung vom 4. April 1878 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 39) beziehentlich des § 360, 13 des Reichsstrafgesetzbuchs einzuschreiten und etwa wahrgenommene Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen beziehentlich streng zu bestrafen, insbesondere aber auch darauf zu achten, daß den Heerden genügende Zeit zur Erholung, Fütterung und Tränkung gelassen wird.

Glauchau, am 5. September 1895.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Ebmeier.

Mch.

Sparcassen-Expeditionstage in Lichtenstein: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Geschäftstage der Sparkasse zu Callenberg:

Montag, Donnerstag u. Sonnabend. Einlagen werden mit 3 1/2 % verzinst.

* — Der Spaziergang des Jungfrauenvereins am Sonntag wird der großen Hitze wegen hinausgeschoben. Abends wie gewöhnlich Versammlung.

* — Callenberg, 7. Sept. Der Verlauf des Feuerwehrverbandstages in hiesiger Stadt ist folgender: Sonnabend, den 7. Sept. abend 8 Uhr Zapfenstreich; Sonntag, den 8. Sept. vormittag von 8—11 Uhr Empfang der Gäste. 11 Uhr Delegierten-Sitzung; nachmittag 2 Uhr Schulübung im Feuerwehrgarten; 3 Uhr Festzug, während desselben Sturmangriff auf dem Marktplatz; 4 Uhr Concert im Schützenhause; abends 7 Uhr Commerc im Gasthof zum goldenen Apler.

* — Callenberg, 7. Sept. Die Kollatur-sängerin Frau Willy Wehlig aus Dresden, welche in nächster Zeit hier aufzutreten gedenkt, wird dem